

**Geschäftsordnung
für die Ratsversammlung
und ihre Ausschüsse
in der Fassung der**
1. Änderung vom 07.11.1996
2. Änderung vom 30.04.1998
3. Änderung vom 12.11.1998
4. Änderung vom 20.02.2003

Die Ratsversammlung der Stadt Flensburg hat in ihrer Sitzung am 16.12.1993 aufgrund der §§ 34 Abs. 2 und 46 Abs. 11 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 02. April 1990 (GVOBl. Seite 159) die nachfolgende Geschäftsordnung beschlossen:

**§ 1
Sitzungen der Ratsversammlung**

- (1) Die Ratsversammlung tritt in der Regel einmal im Monat zu einer Sitzung zusammen. Die vorgesehenen Sitzungstage werden nach Beratung im Ältestenrat festgelegt. Während der Schulferienzeiten finden Sitzungen nicht statt.
- (2) § 34 Abs. 1 Satz 2 und 4 GO bleiben unberührt.

**§ 2
Ladung**

- (1) Die Ladungsfrist beträgt eine Woche.
- (2) Der Einladung zur Sitzung ist die Tagesordnung beizufügen.
- (3)¹ Anträge der Fraktionen zur Tagesordnung sind schriftlich zu stellen. Vorlagen sollen einen bestimmten Antrag und eine Begründung enthalten.
- (4) In begründeten Ausnahmefällen kann die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident Tischvorlagen zulassen.

**§ 3
Verhinderung**

Mitglieder der Ratsversammlung, die an der Sitzungsteilnahme verhindert sind, teilen dies dem Büro der Stadtpräsidentin oder des Stadtpräsidenten unverzüglich

¹ 1. Änderung v. 07.11.1996

nach Zugang der Ladung oder Eintritt des Hinderungsgrundes unter Angabe des Grundes mit.

§ 4 Tagesordnung

(1)¹ Die Tagesordnungspunkte für jede Sitzung werden in folgender Reihenfolge festgesetzt und behandelt:

- Aktuelle Stunde
- Niederschrift der vorangegangenen Sitzung
- Mitteilungen der Stadtpräsidentin oder des Stadtpräsidenten
- Mitteilungen der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters
- Anträge der Fraktionen
- Von der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister angemeldete Tagesordnungspunkte

(2) Angelegenheiten, über die in nichtöffentlicher Sitzung zu beschließen ist, sind erst nach Erledigung der übrigen Tagesordnung zu behandeln.

(3)² Die Öffentlichkeit ist in folgenden Fällen bei der Beratung und Entscheidung allgemein ausgeschlossen, ohne dass es hierzu eines besonderen Beschlusses bedarf:

1. Personalangelegenheiten
2. Grundstücksangelegenheiten
3. Vergabe von Aufträgen
4. Verzicht auf Ansprüche der Stadt und Niederschlagung solcher Ansprüche, Führung von Rechtsstreiten und Abschluss von Vergleichen.
5. Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen.
6. Rechtsgeschäfte mit sowie Angelegenheiten von Privatpersonen oder Unternehmen, wenn deren persönliche bzw. wirtschaftliche Verhältnisse in die Beratung einbezogen werden.

§ 5¹ Schriftführerin/Schriftführer

Die Ratsversammlung wählt aus ihrer Mitte drei oder mehr Mitglieder zu Schriftführerinnen oder Schriftführern. Sie unterstützen abwechselnd die Stadtpräsidentin oder den Stadtpräsidenten bei der Sitzungsleitung. Sie führen die Anwesenheitsliste und die Liste der Rednerinnen und Redner, sammeln und zählen bei Abstimmungen und Wahlen die Stimmen.

§ 6

² 2. Änderung v. 30.04.1998

Redeordnung

- (1)¹ Die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. In begründeten Fällen kann davon abgewichen werden. Bei gleichzeitiger Wortmeldung wird nach der Fraktionsstärke verfahren. Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister sowie nach Maßgabe des § 36 Abs. 2, Satz 1, 2. Halbsatz GO auch die Stadträtinnen und Stadträte erhalten gemäß § 36 Abs. 2, Satz 2 GO auf Antrag das Wort.
- (2) Die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident ist berechtigt, jederzeit auch außer der Reihe selbst das Wort zu nehmen. In diesem Fall ist zuvor der Vorsitz an die Stellvertreterin oder den Stellvertreter abzugeben.
- (3) Wortmeldungen zur Geschäftsordnung gehen vor.
- (4) Nach vorheriger Absprache im Ältestenrat kann durch die Stadtpräsidentin oder den Stadtpräsidenten für bestimmte Tagesordnungspunkte die Redezeit beschränkt werden. Die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident kann während des Verlaufs der Debatte die Redezeit beschränken, wenn zu einem Tagesordnungspunkt bereits länger als eine Stunde gesprochen worden ist.
- (5) Rednerinnen oder Redner, die vom Thema abschweifen, sind zur Sache zu rufen. Bei zweimaliger Aufforderung kann das Wort entzogen werden.
- (6) Gegen Entscheidungen der Stadtpräsidentin oder des Stadtpräsidenten, die das Wort entziehen, kann schriftlich Einspruch eingelegt werden. Der Einspruch ist so rechtzeitig einzulegen, daß er auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung der Ratsversammlung gesetzt werden kann. Die Ratsversammlung entscheidet ohne Beratung, ob die Wortentziehung gerechtfertigt war.
- (7) Die Beratung wird abgeschlossen, wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen oder die Ratsversammlung den Schluß der Aussprache beschließt. Über einen Antrag auf Schluß der Aussprache muß abgestimmt werden, bevor einer weiteren Rednerin oder einem weiteren Redner das Wort erteilt wird. Den Antrag kann nur stellen, wer nicht zur Sache gesprochen hat. Bevor abgestimmt wird, ist jeweils einer Rednerin oder einem Redner für und gegen den Antrag das Wort zu geben.
- (8) Persönliche Erklärungen sind erst nach der Beschlußfassung zulässig. Sie dürfen nur Angriffe auf die eigene Person zurückweisen oder eigene Ausführungen berichtigen.

§ 7

Ordnung in den Sitzungen

- (1) Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer an den Sitzungen der Ratsversammlung unterstehen der Ordnungsgewalt der Stadtpräsidentin oder des Stadtpräsidenten. Sie können unter den Voraussetzungen des § 42 GO zur Ord-

nung gerufen und im Wiederholungsfall von der Sitzung ausgeschlossen werden.

- (2) Gegen den Ausschluß kann schriftlich Einspruch eingelegt werden. Das weitere Verfahren bestimmt sich nach § 6 Abs. 6 Satz 2 und 3 der Geschäftsordnung.
- (3) Hält die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident den weiteren ordnungsgemäßen Ablauf einer Sitzung nicht für durchführbar, hat sie oder er die Sitzung zu unterbrechen und unverzüglich den Ältestenrat einzuberufen, Die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident entscheidet, ob die unterbrochene Sitzung fortgeführt wird.
- (4) Zuhörerinnen und Zuhörer, die den Ablauf der Sitzung stören, kann die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident aus dem Zuhörerraum entfernen lassen. Bei störender Unruhe kann die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident die Räumung des Zuhörerraumes veranlassen.

§ 8 Niederschrift

- (1)¹ Über jede Sitzung der Ratsversammlung ist eine Niederschrift mit folgendem Inhalt zu fertigen:
 - Tag und Ort der Sitzung, ihr Beginn und ihr Ende unter Angabe evtl. Unterbrechungen,
 - Angaben über den Ausschluß und die Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
 - die Namen der anwesenden und der fehlenden Ratsmitglieder,
 - die Namen der nach § 22 GO ausgeschlossenen Ratsmitglieder unter Angabe des Beratungsgegenstandes,
 - die Namen der anwesenden Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters, der Stadträtinnen oder Stadträte, Vertreter der Aufsichtsbehörden, der Sachverständigen und der geladenen Gäste,
 - die Tagesordnung,
 - Mitteilungen der Stadtpräsidentin oder des Stadtpräsidenten und der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters,
 - der Wortlaut der Anträge und Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis,
 - Maßnahmen nach § 42 GO in Verbindung mit § 7 Abs. 1 dieser Geschäftsordnung

- (2) Die Niederschriften der Sitzungen der Ratsversammlung fertigen Angehörige der Verwaltung.
- (3)^{1, 3} Abschriften der Niederschriften erhalten
 - die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident
 - die Fraktionsvorsitzenden der Ratsfraktionen
 - die Fraktionsgeschäftszimmer
 - die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister
 - die Stadträtinnen und Stadträte
 - die Abteilung Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, die Zentrale Steuerungsunterstützung, die Rechtsabteilung und das Rechnungsprüfungsamt.
- (4) Eine Ausfertigung der Niederschrift liegt im Büro der Stadtpräsidentin oder des Stadtpräsidenten zur Einsichtnahme aus.
- (5)¹ Der Ablauf der Ratssitzung wird auf Tonband aufgezeichnet. Die Tonbandaufnahme wird im Stadtarchiv aufbewahrt. In begründeten Fällen können Mitglieder der Ratsversammlung und die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister die Fertigung von Bandabschriften zu einzelnen Tagesordnungspunkten bei der Stadtpräsidentin oder dem Stadtpräsidenten beantragen.

§ 9

Abstimmungen und Wahlen

- (1) Anträge, über die abgestimmt werden soll, müssen der Stadtpräsidentin oder dem Stadtpräsidenten schriftlich übergeben oder zur Niederschrift abgegeben werden. Liegen mehrere Anträge vor, so bestimmt die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident die Reihenfolge der Abstimmung.
- (2) Abs. 1 gilt nicht für Anträge zur Geschäftsordnung, auf Schluß der Debatte, auf Vertagung der Beratung eines Tagesordnungspunktes oder auf Vertagung der Sitzung.
- (3) Abgestimmt wird durch Handzeichen. Auf Verlangen einer Fraktion oder eines Viertels der anwesenden Ratsmitglieder müssen die Stimmen unter Namensaufruf einzeln abgegeben werden.
- (4)³ Eine Wiederholung der Abstimmung über denselben Gegenstand in derselben Sitzung ist nur mit Zustimmung aller bei der ersten Abstimmung anwesenden Mitglieder der Ratsversammlung oder des Ausschusses möglich.
- (5) Wird durch Stimmzettel gewählt (§ 40 Abs. 2 GO), werden diese in einer Urne gesammelt und von den Schriftführerinnen und Schriftführern ausgezählt.

§ 10

³ 4. Änderung v. 20.02.2003

Aktuelle Stunde

- (1) Zur Erörterung von Themen, die von allgemeinem und aktuellem Interesse für die Stadt Flensburg sind, kann eine Aktuelle Stunde beantragt werden. Antragsberechtigt sind die Fraktionen oder mindestens fünf Mitglieder der Ratsversammlung. Die Aktuelle Stunde kann nicht alleiniger Anlaß einer Sitzung sein.
- (2) Im Antrag ist das Thema der Aktuellen Stunde kurz und sachlich zu formulieren. Dabei sind Wertungen und Unterstellungen zu vermeiden.
- (3) Der Antrag ist bei der Stadtpräsidentin oder dem Stadtpräsidenten schriftlich spätestens am 3. Arbeitstag vor der Sitzung einzureichen. Er muß an diesem Tag bis 12.00 Uhr im Büro der Stadtpräsidentin oder des Stadtpräsidenten eingegangen sein.
- (4) In der Regel soll in einer Sitzung nur ein Thema in der Aktuellen Stunde behandelt werden. Liegen mehrere Anträge zu verschiedenen Themen vor, so wird das Thema behandelt, dessen Behandlung zuerst beantragt worden ist. Die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident ist berechtigt, einem anderen Thema wegen dessen besonderer Aktualität den Vorzug zu geben.
- (5) Die vorliegenden Anträge sind den Fraktionsvorsitzenden unverzüglich unter Angabe des Antrages, der in der Aktuellen Stunde behandelt wird, mitzuteilen. Die nicht berücksichtigten Anträge gelten als erledigt.
- (6) Über die von der Stadtpräsidentin oder dem Stadtpräsidenten nach den Absätzen 4 und 5 zu treffenden Entscheidungen ist eine Aussprache nicht zulässig. Die Entscheidungen dürfen auch nicht bei der Beratung anderer Tagesordnungspunkte erörtert werden.
- (7)¹ Die Dauer der Aktuellen Stunde ist auf eine Zeitstunde beschränkt. Die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident soll das Wort abwechselnd nach der Fraktionszugehörigkeit der Rednerinnen und Redner unter Beachtung der Reihenfolge von Wortmeldungen erteilen. Die Redezeit der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters wird nicht mitgerechnet.
- (8) Die Redezeit beträgt für jede Rednerin und jeden Redner höchstens fünf Minuten.
- (9) Die Verlesung von Erklärungen ist unzulässig. Anträge zur Sache können nicht gestellt werden. Der Antrag auf Übergang zur Tagesordnung ist nicht zulässig.

§ 11³

Einwohnerfragestunde

- (1) Die Ratsversammlung führt zu Beginn jeder öffentlichen Sitzung eine Einwohnerfragestunde durch, die eine Stunde nicht überschreiten soll. Einwohnerinnen und Einwohner die das 14. Lebensjahr vollendet haben, haben da-

bei die Möglichkeit, Fragen zu Beratungsgegenständen oder anderen Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten.

- (2) Fragen, Vorschläge oder Anregungen müssen spätestens eine Woche vor der Sitzung schriftlich bei der Stadtpräsidentin oder dem Stadtpräsidenten vorliegen. Sie sollen sachlich und möglichst kurz gefasst sein, eine kurze Beantwortung ermöglichen und dürfen sich jeweils nur auf eine Angelegenheit beziehen. Es sind höchstens drei Fragen je Person zulässig; je Person kann insgesamt eine Zusatzfrage zugelassen werden.
- (3) Fragen, Vorschläge oder Anregungen werden in der jeweils folgenden Sitzung in der Reihenfolge ihres Eingangs beantwortet. Sie können auf Wunsch der Fragestellerin oder des Fragestellers persönlich vorgetragen werden. Ansonsten werden sie von der Schriftführerin oder dem Schriftführer verlesen. Ist die Fragestellerin oder der Fragesteller nicht anwesend, erfolgt nur eine schriftliche Beantwortung.
- (4) Die Fragen, Vorschläge oder Anregungen werden von der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister oder einer oder einem von ihr oder ihm Beauftragten mündlich beantwortet. Die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident kann eine ergänzende Stellungnahme durch Ausschussvorsitzende oder Fraktionen zulassen. Den Antworten schließt sich keine Diskussion an. Sollte ausnahmsweise eine sofortige Beantwortung nicht möglich sein, erfolgt sie in der nächsten Sitzung.

§ 12³ Anhörung

Die Ratsversammlung und die Ausschüsse können beschließen, Sachkundige oder Einwohnerinnen oder Einwohner, die von dem Gegenstand der Beratung betroffen sind, anzuhören.

§ 13 Stadtpräsidentin/Stadtpräsident

- (1)¹ Neben der Leitung der Sitzungen der Ratsversammlung vertritt die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident die Ratsversammlung bei öffentlichen Anlässen. Im Übrigen gilt § 3 Abs. 2 der Hauptsatzung.
- (2) Der Stadtpräsidentin oder dem Stadtpräsidenten steht ein Dienstzimmer zu. Bei der Aufgabenwahrnehmung wird die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident durch das Hauptamt unterstützt.

§ 14 Fraktionen

- (1) Mitglieder der Ratsversammlung, die eine Fraktion bilden, haben dies der Stadtpräsidentin oder dem Stadtpräsidenten unter Angabe der Namen der Mitglieder, der oder des Vorsitzenden und der stellvertretenden Vorsitzenden mitzuteilen. Außerdem sollen Zeit und Ort der regelmäßig stattfindenden Fraktionssitzungen angegeben werden. Über Änderungen ist die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident unverzüglich zu informieren.
- (2) Den Fraktionen stehen Geschäftszimmer zur Verfügung. Sie sind außerdem berechtigt, die Sitzungszimmer für ihre Beratungen zu benutzen. Über die räumliche und zeitliche Zuteilung entscheidet die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister im Einvernehmen mit dem Ältestenrat.
- (3)¹ Die Fraktionen können die Oberbürgermeisterin oder den Oberbürgermeister zu Vorträgen über aktuelle und grundsätzliche Fragen einladen. Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister kann sich vertreten lassen.

§ 15 Mitteilungspflicht

- (1) Die Mitglieder der Ratsversammlung und der Ausschüsse haben der Stadtpräsidentin oder dem Stadtpräsidenten Auskunft zu erteilen über ihren Beruf sowie über andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten, soweit dies für die Ausübung ihres Mandats von Bedeutung sein kann.
- (2)¹ Die Mitteilung soll in schriftlicher Form auf besondere Aufforderung hin erfolgen. Änderungen sind der Stadtpräsidentin oder dem Stadtpräsidenten un- aufgefördert mitzuteilen. Die Veröffentlichung der Angaben geschieht durch Auslegung im Büro der Stadtpräsidentin oder des Stadtpräsidenten. Hierauf wird die Öffentlichkeit in den Tageszeitungen hingewiesen.

§ 16¹ Ausschüsse

- (1)³ Für die Ausschüsse der Ratsversammlung gelten die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung mit Ausnahme der Vorschriften über die Aktuelle Stunde und die Einwohnerfragestunde sinngemäß und sofern nicht im Folgenden etwas anderes bestimmt ist.
- (2)⁴ Die Ratsversammlung wählt die Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der Ausschüsse. Für die Vorsitzenden der Ausschüsse werden jeweils zwei Vertretungen gewählt.
- (3) Die Sitzungen des Hauptausschusses sind nicht öffentlich. Alle anderen Ausschusssitzungen sind öffentlich, soweit nicht die Öffentlichkeit auszuschließen ist, weil überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner es erfordern.

⁴ 3. Änderung v. 12.11.1998

- (4)³ Die Tagesordnung wird von der oder dem Vorsitzenden nach Beratung mit der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister – bei ihrem oder seinem Einverständnis mit dem zuständigen Vorstandsmitglied oder der zuständigen Fachbereichsleiterin oder dem zuständigen Fachbereichsleiter – festgesetzt. Das gleiche gilt für die Bestimmung von Ort und Zeit der Sitzung.
- (5) Die Einladungen zu den Ausschusssitzungen mit der Tagesordnung erhalten neben den Ausschussmitgliedern auch die anderen Mitglieder der Ratsversammlung und die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister sowie die Stadträtinnen und Stadträte. Sonstige Beratungsunterlagen sind neben den Ausschussmitgliedern auch deren Vertreterinnen und Vertretern, der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister, den Stadträtinnen und Stadträten sowie der Stadtpräsidentin oder dem Stadtpräsidenten zuzustellen.
- (6) In den Ausschüssen haben die Fraktionen Antragsrecht.
- (7) Die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident kann jederzeit das Wort verlangen, sofern Belange der Ratsversammlung betroffen sind.
- (8) Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister – bei ihrem oder seinem Einverständnis die zuständige Stadträtin oder der zuständige Stadtrat – stimmt ihre oder seine Entscheidung über die Teilnahme von Verwaltungsangehörigen an Ausschusssitzungen mit der oder dem Vorsitzenden ab.
- (9) Abweichend von § 8 Abs. 1 der Geschäftsordnung sollen die Ausschussniederschriften, falls erforderlich, eine kurze Sachverhaltsdarstellung enthalten. Die Niederschriften werden allen Mitgliedern der Ratsversammlung, der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister sowie den Stadträtinnen und Stadträten zugesandt.
- (10) Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister kommt ihrer bzw. seiner Informationspflicht nach § 27 Abs. 2 GO in der Regel durch Unterrichtung des zuständigen Fachausschusses nach. Sie oder er kann sich dabei durch Vorstandsmitglieder oder Fachbereichsleiterinnen oder Fachbereichsleiter vertreten lassen. Die Mitteilung ist in ihren wesentlichen Punkten in die Niederschrift der Fachausschusssitzung aufzunehmen bzw. der Niederschrift beizufügen.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 01.01.1994 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 27.09.1962 außer Kraft.

Flensburg, den 17. Dezember 1993

Peter Rautenberg
Stadtpräsident